

hat dafür auch eine andere Stellung der betreffenden Worte, welche daselbst lauten: *'regnante gloriosissimo Romanorum rege F.'*, wodurch die Einschaltung des *dominus* unmöglich oder doch mindestens überflüssig wurde. In unserem Diplom wäre die Auslassung des *dominus* wohl auf gleiche Linie zu stellen mit dem schon früher erwähnten Versuch, durch ein Herabdrücken der Ausdrucksweise der aus der kaiserlichen Kanzlei stammenden Vorlage eine Urkunde herzustellen, die durch ihre Fassung, nach der Meinung des Schreibers, der früheren niederern Würde des angeblichen Ausstellers entsprechen sollte. Und unter diesem Gesichtspunkt würde sich auch der zweite Fehler erklären, nämlich der Wegfall der *Apprecation*. Doch bin ich hierbei nicht so sicher, ob nicht etwa ein im Original erhaltenes Diplom Friedrichs auch ohne diese Formel vorhanden sein könnte. Ganz das Gleiche gilt natürlich auch von den für St. Alban und Beinwil ausgestellten Urkunden.

Auch für die Zeugenreihen sind die drei Urkunden zugleich ins Auge zu fassen. Ein Grundstock von Namen kehrt in allen drei Privilegien wieder. Das Beinwieler Privileg hat die kleinste Liste, indem der in der Albaner Urkunde genannte Bischof von Como, Ardicio, fehlt. Das ist zwischen diesen beiden Nummern die einzige Abweichung. Dagegen hat die Urkunde für Rüggisberg nicht bloss statt des Ardicio den Wormser Bischof Conrad eingesetzt, sondern der sonst unveränderten Namensreihe noch zwei weitere Zeugen einverleibt. Wernher Graf von Baden und Hermann Markgraf von Breisgau (? !). Interessanter ist aber eine andere Wahrnehmung. Während in dem Albaner und Beinwieler Stück dem vorausgehenden *'testes sunt hii'* die Zeuggenamen natürlich im Nominativ folgen, war der Schreiber bei der Urkunde für Rüggisberg durch das dem kaiserlichen Privileg entlehnte *'testibus praesentibus'* genöthigt, die Namen der Zeugen im Ablativ anzuschliessen. Wie man nun aus den Noten auf S. 185 ersehen kann, sind ihm dabei zahlreiche Fehler unterlaufen und lassen mehrfache *Correcturen* ganz deutlich erkennen, dass die Ablativformen aus den zuerst geschriebenen Nominativformen herauscorrigiert wurden.

Daraus lässt sich mit einiger Sicherheit der Schluss ziehen, dass die Zeugenreihe in der Rüggisberger Urkunde unter Zugrundelegung der in dem Diplom für St. Alban und Beinwil enthaltenen angelegt worden ist, respective, dass die gleichen Namen aus einer der beiden letzteren Urkunden abgeschrieben worden sind, wobei der Copist ungeschickt genug die Umwandlung der Casusendung rechtzeitig vorzunehmen mehrfach vergessen hat, und daraus ist weiter zu folgern, dass die Urkunde für Rüggisberg nach der für Beinwil und St. Alban entstanden sein muss.

Wenn ich nun noch auf das zurückweise, was oben S. 165